

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1465

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24. Mai 2023

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2023

hier: Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 41 LHO

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gem. § 41 Satz 2 LHO unterrichte ich Sie über den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 41 Satz 1 LHO. Anliegend übersende ich meinen Erlass vom 16. Mai 2023. Das Kabinett hat sich am selben Tag auf diese Maßnahme verständigt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Präsidentin
des Landesrechnungshofs

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei -

Ministerium
für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Allgemeine und berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium
für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landesverfassungsgericht

Schleswig

Kiel, 16. Mai 2023

Haushaltssperre gemäß § 41 LHO

Sehr geehrte Frauen Präsidentinnen, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Mai-Steuerschätzung zeichnen sich bereits für 2023 zusätzliche Belastungen für den Landeshaushalt im Vergleich zur Planung in Höhe von rund 122 Mio. Euro und von 928 Mio. Euro für die Jahre von 2023 bis 2027 ab. Auch im Haushaltsvollzug ist diese Entwicklung bereits erkennbar. So betragen die Steuermindereinnahmen Stand Ende April 2023 im Vergleich zum Vorjahr bereits rund 600 Mio. Euro.

In Folge wird bis auf Weiteres eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO erlassen.

Das Finanzministerium trifft im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten hierzu folgende Regelungen:

1. Mit sofortiger Wirkung (16. Mai 2023) dürfen bei allen nicht gebundenen Ausgabeansätzen der Hauptgruppen 5 und 6 mit dem ARV Schlüssel 12 keine Bindungen eingegangen bzw. Ausgaben geleistet werden.
Ausgenommen sind die EP 01, 02 und 15.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind Ausnahmen von der Sperre gegen ausgabenseitige Deckung – ausgenommen Hauptgruppe 4 – zulässig. Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Deckung aus nicht mehr benötigten Rücklagen – ausgenommen Notkredite – auf Antrag erfolgen.

Der Landtag, der Landesrechnungshof und das Landesverfassungsgericht werden gebeten, ebenfalls mit Einsparungen zur Entlastung des Haushaltsvollzuges 2023 beizutragen.

2. Verpflichtungsermächtigungen für konsumtive Ausgaben dürfen bis zur Aufhebung nicht in Anspruch genommen werden.
Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind weitere Ausnahmen gegen Deckung zulässig.

Rechtliche Verpflichtungen, Ausgaben aus Drittmitteln sowie Ausgaben aus Mitteln der Notkredite sind hiervon ausgenommen. Dies gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heinold'.

Monika Heinold